

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrechtlicher Beseitigungsanspruch umfasst nicht die Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Geldbeträge an Verbraucher

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 11. September 2024 entschieden, dass ein Verbraucherverband mit dem wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruch nicht die Rückzahlung aufgrund unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen einbehaltener Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher verlangen kann, Az. I ZR 168/23.

Der Kläger ist der Dachverband deutscher Verbraucherzentralen. Der Beklagte veranstaltete ein Festival. Zur Bezahlung auf dem Festivalgelände konnten die Besucher ein Armband erwerben und mit Geldbeträgen aufladen. Der Beklagte bot eine Rückerstattung nicht verbrauchter Geldbeträge in seinen Nutzungsbedingungen wie folgt an: "Bei der Auszahlung des restlichen Guthabens nach dem Festival durch das Eventportal wird eine Rückerstattungsgebühr von 2,50 € fällig".

Der Kläger hält die Erhebung einer solchen Rückerstattungsgebühr (Payout Fee) für unlauter und nimmt den Beklagten insbesondere auf Rückzahlung der einbehaltenen Beträge an die betroffenen Verbraucher in Anspruch.

Das Landgericht Rostock hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Rostock hat die Berufung zurückgewiesen.

Die zulässige Revision des Klägers hat auch vor dem BGH keinen Erfolg. Ein Beseitigungsanspruch lässt sich - wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat - nicht aus § 1 UKlaG herleiten. Diese Vorschrift begründet nur einen Anspruch auf Unterlassung, nicht aber auch auf Beseitigung. Dem Kläger steht gegen den Beklagten auch kein Beseitigungsanspruch auf Rückzahlung der einbehaltenen Payout Fee an die betroffenen Verbraucher gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gemäß §§ 3, 3 a UWG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB zu. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Nutzungsbedingungen des Beklagten Allgemeine Geschäftsbedingungen sind und die darin enthaltene Klausel über die Erhebung einer Payout Fee in Höhe von 2,50 EUR bei Auszahlung nicht verbrauchten Guthabens gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist. Denn der Beklagte erbringt mit der Rückerstattung nicht verbrauchter Geldbeträge keine eigenständige vergütungsfähige Leistung, sondern erfüllt eine ohnehin bestehende vertragliche Verpflichtung. Das Berufungsgericht hat ebenso zutreffend gemeint, dass der darin liegende Verstoß gegen §§ 3, 3 a UWG geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen, da diese durch die Klausel davon abgehalten werden könnten, Rückzahlungsansprüche gegenüber dem Beklagten geltend zu machen. Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, dass der Kläger mit dem wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruch vom Beklagten keine Rückzahlung der aufgrund der unwirksamen Klausel einbehaltenen Payout Fee an dessen Kunden verlangen kann. Ein solcher Anspruch steht mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nach dem geltenden Recht nicht im Ein-

klang. Der Gesetzgeber hat im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einen verschuldensabhängigen Gewinnabschöpfungsanspruch zu Gunsten des Bundeshaushalts und einen ebenfalls verschuldensabhängigen Verbraucherschadensersatz vorgesehen. Im Jahr 2023 hat der Gesetzgeber durch das Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz die Abhilfeklage eingeführt, mit der qualifizierte Verbraucherverbände gegen Unternehmer gerichtete Ansprüche von Verbrauchern auf Leistung geltend machen können. Das sich daraus ergebende Konzept des kollektiven Rechtsschutzes würde durch einen aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 UWG abgeleiteten verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch von qualifizierten Verbraucherverbänden unterlaufen, mit dem ein Unternehmer zur Rückzahlung der von ihm zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern einbehaltenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher verpflichtet werden könnte.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 180/2024 vom 11. September 2024

■ Auskunftsrecht

Kein presserechtlicher Anspruch auf Auskunft über die Einschätzung des BND zur Ukraine

Den Antrag eines Journalisten, den Bundesnachrichtendienst (BND) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm Auskünfte im Zusammenhang mit dessen Öffentlichkeitsarbeit zur militärischen Situation in der Ukraine zu erteilen, hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Beschluss vom 12. September 2024 überwiegend abgelehnt, Az. BVerwG 10 VR 1.24.

Der Antragsteller ist Redakteur einer Tageszeitung. Er begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung Auskünfte vom BND. Diese betreffen die Durchführung von Presse-Hintergrundgesprächen zur militärischen Situation in der Ukraine im Jahr 2024. Konkreter Anlass für die Anfragen war ein in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 25. Mai 2024 erschienener Artikel, in dem darüber berichtet wurde, dass der stellvertretende Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, Roderich Kiesewetter, MdB, behauptet habe, der Bundesnachrichtendienst verbreite eine bewusst negative Einschätzung der militärischen Situation in der Ukraine, um die öffentliche Meinung dahingehend zu beeinflussen, dass Waffenlieferungen nichts (mehr) brächten.

Das BVerwG hat dem Antrag, der insgesamt drei Fragestellungen beinhaltet, nur im Hinblick auf eine Frage stattgegeben. Danach ist der BND verpflichtet, Auskunft über die Anzahl der in diesem Jahr durchgeführten sogenannten vertraulichen Einzelhintergrundgespräche zur militärischen Situation in der Ukraine zu erteilen. Aus dem Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) folgt ein presserechtlicher Auskunftsanspruch, der sich auf bei den Bundesbehörden vorhandene Informationen bezieht. Dem Anspruch können überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, was bezüglich der Anzahl der geführten Gespräche nicht der Fall ist. Im Hinblick auf die weitere Frage nach den teilnehmenden Medien an solchen Presse-Hintergrundgesprächen hat das Gericht den Antrag abgelehnt, weil insofern die Pressefreiheit der von einer solchen Auskunft betroffenen anderen Medien entgegensteht. Die Ermittlung, wessen Pressefreiheit im Einzelfall schwerer wiegt, kann nicht im Eilrechtsschutz, sondern erst im Hauptsacheverfahren geleistet werden.

Der erbetenen Auskunft, ob der BND in den Presse-Hintergrundgesprächen einen militärischen Sieg der Ukraine als schwierig und/oder ausgeschlossen dargestellt hat, stehen öffentliche Interessen in Form des Schutzes der auswärtigen

Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland entgegen. Der BND hat insoweit plausibel dargelegt, dass die Erteilung der erbetenen Information die Stellung und Wahrnehmung der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Gemeinschaft beeinträchtigen könnte. Dies dürfte umso mehr für eine vom Antragsteller vermutete suggestiv steuernde Darstellung der militärischen Situation in der Ukraine gelten.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 43/2024 vom 12. September 2024

■ Rundfunkrecht

MDR muss Wahlwerbespot der PARTEI ausstrahlen

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) muss den von der PARTEI eingereichten Wahlwerbespot »Die Machtergreifung« ausstrahlen. Das Sächsische Obergericht hat mit Beschluss vom 21. August 2024 die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. August 2024, mit dem der MDR bereits zur Ausstrahlung der für den 22. August 2024 um 12.57 Uhr vorgesehenen Wahlwerbung verpflichtet worden war, zurückgewiesen, Az. 5 B 137/24.

Der MDR hatte mit seiner Beschwerde geltend gemacht, dass entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts mit dem Wahlwerbespot »Die Machtergreifung« in evidenter und ins Gewicht fallender Weise gegen Strafvorschriften (§ 131 StGB Gewaltdarstellung und § 140 StGB und Billigung von Straftaten) verstoßen werde, weil mit dem Erschießen von AfD-Wählern durch die Protagonisten des Spots eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausgedrückt werde.

Dem ist der 5. Senat nicht gefolgt. Die im Wahlwerbespot thematisierte Erschießung von (vermeintlichen) AfD-Wählern erfülle die vom MDR bezeichneten Straftatbestände bereits deshalb nicht, weil es sich erkennbar um Satire handle. Der Wahlwerbespot setze sich aus dem hörspielartigen Dialog eines Ehepaars einerseits und dem Schlusssatz (»Bevor es zu spät ist: Wählen Sie die PARTEI.«) andererseits zusammen. Der Dialog des Ehepaars sei satirisch stark überzeichnet, was sich insbesondere in der deutlichen Überreaktion der Eheleute auf die Nachricht von der Vereidigung der neuen Regierung zeige, den geäußerten Beleidigungen sowie dem übertriebenen Dialekt der Sprecher. Die satirische Übertreibung zeige sich auch in besonderem Maße in der als unnatürlich verstellt empfundenen Stimme der Ehefrau. Für einen unbefangenen Hörer dränge sich der satirische Charakter mit dem Hören der ersten Sätze des Dialogs geradezu auf und werde mit der Auflösung durch den nüchtern-sachlichen Schlusssatz bestätigt.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 14/2024 vom 21. August 2024

■ Polizeirecht

Mitglieder der „Letzten Generation“ müssen sich vorläufig nicht täglich bei Polizei melden

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat in Eilverfahren mit Beschlüssen vom 22. August 2024 die gegen zwei Antragsteller verhängten Meldeauflagen außer Vollzug gesetzt, Az. 3 L 485/24 und 3 L 486/24.

Die Antragsteller sind aktive Mitglieder des Klimaschutzbündnisses »Letzte Generation«, welches seit Anfang 2022 durch Protestaktionen auf die Klimakrise aufmerksam macht. In einer Pressemitteilung vom Januar 2024 verkündete das Bündnis seine »Strategie für 2024« und kündigte darin unter anderem an, es werde »verstärkt Orte der fossilen Zerstörung für unseren Protest aufsuchen, so wie es in der

Vergangenheit schon bei Protesten an Öl-Pipelines, Flughäfen oder dem Betriebsgelände von RWE der Fall war«. Laut Angaben des Bundeskriminalamtes wurden dem Bündnis zwischen Januar 2022 und März 2024 im Zusammenhang mit der Durchführung einzelner Aktionen in Deutschland insgesamt 1.761 Straftaten zugerechnet – überwiegend im Bereich der Sachbeschädigung mit 1.096 Delikten, gefolgt von 650 Taten im Bereich der Nötigung/Bedrohung. Gegen die beiden Antragsteller wurden bundesweit eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren, unter anderem auch im Zusammenhang mit Aktionen auf deutschen Flughäfen, wegen Nötigung gemäß § 240 Strafgesetzbuch - StGB -, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB und wegen gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gemäß § 315 StGB eingeleitet. Zuletzt sollen sie am 1. August 2024 widerrechtlich auf das Gelände des Flughafens Halle/Leipzig eingedrungen sein und sich dort mittels eines Sekundenkleber-Sand-Gemischs auf der Rollbahn festgeklebt haben.

Nach einer Anhörung der Antragsteller ordnete die Polizeidirektion Sachsen mit den angegriffenen, sofort vollziehbaren Bescheiden vom 9. August 2024 gestützt auf § 20 Abs. 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz - SächsPVDG - an, dass diese sich im Zeitraum zwischen dem 12. August und 11. September 2024 täglich um 8 und 17 Uhr beim Polizeirevier Leipzig-Zentrum zu melden haben. Weiter wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 EUR angedroht, sollten die Antragsteller der Meldeauflage nicht oder nicht fristgerecht nachkommen.

Die 3. Kammer des VG ist dieser Ansicht nicht gefolgt. Nach den Gründen der Beschlüsse bildet die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Meldepflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsPVDG. Danach kann die Polizei gegenüber einer Person zum Zwecke der Verhütung von Straftaten anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei der näher zu bestimmenden Dienststelle zu melden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen innerhalb absehbarer Zeit eine ihrer Art nach konkretisierte Straftat begehen wird. Durch diese Vorstellungspflichten soll abgesichert werden, dass der oder die Betroffene einen gewissen Aktionsradius nicht überschreiten kann. Ziel der Maßnahme ist es, den Betroffenen für einen konkreten Zeitraum von einem bestimmten Ort zur Verhinderung von Straftaten fernzuhalten.

Diese Voraussetzungen lägen im konkreten Fall nicht vor. Die vom Antragsgegner angestellte Prognose, die Antragsteller würden erneut Straftaten begehen, lasse schon keinen hinreichenden Zusammenhang mit einem zeitlich und örtlich begrenzten Geschehen erkennen. Die Meldeauflage habe sich in den vergangenen Jahren als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme, insbesondere im Vorfeld von Großveranstaltungen, etabliert. Sie knüpfe an ein örtlich, insbesondere zeitlich eingrenzbare Geschehen wie etwa eine Sportveranstaltung an. Die Aktionen des Bündnisses, dem die Antragsteller angehörten, seien aber weder zeitlich, noch örtlich eingrenzbar, sondern fänden in ganz Deutschland und international ohne bestimmte Anknüpfung an ein konkretes Ereignis oder einen zeitlichen Zusammenhang und in der Regel ohne Vorankündigung statt. Das maßgebliche Anknüpfen des Antragsgegners an die von dem Aktionsbündnis 2024 angekündigte verstärkte Protestwelle an Orten der fossilen Zerstörung etwa durch »weltweit koordinierte Flughafenproteste« reiche nicht aus, den notwendigen Zusammenhang herzustellen.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 476

Fortsetzung von Seite IV

Konkrete Aktionen im Geltungszeitraum der Meldeauflage seien ebenfalls nicht bekannt, sodass es auch an der Erwartbarkeit von Straftaten fehle.

Unabhängig hiervon erweise sich die Meldeauflage aber auch als unverhältnismäßig. Sie sei schon ungeeignet, die Antragsteller von der künftigen Teilnahme an Aktionen abzuhalten, da die verbleibenden Zeitfenster zwischen den Meldeterminen, insbesondere für Aktionen in Leipzig, ausreichen. Darüber hinaus sei sie auch nicht angemessen. Der Eingriff in die Rechte der Antragsteller erscheine schwerwiegend. Die Antragsteller seien gezwungen, sich für die Dauer eines Monats zweimal täglich zu bestimmten, festgelegten Zeiten an einem bestimmten Ort einzufinden. Da damit eine freie Bewegung im Bundesgebiet faktisch unmöglich sei, jedenfalls nachhaltig erschwert werde, liege ein Eingriff in das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 Grundgesetz - GG - vor. Soweit es dem Antragsgegner darum gehe, die Teilnahme der Antragsteller an Veranstaltungen des Bündnisses gänzlich zu unterbinden, sei zudem der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit) betroffen. Diesen schwerwiegenden Grundrechtseingriffen stünden keine gleichermaßen gewichtigen Gefahren für Rechtsgüter gegenüber, die eine Meldeauflage rechtfertigten. Auch wenn der Rechtsstaat die den Antragstellern zur Last gelegten Straftaten keineswegs aufgrund vermeintlich höherrangiger Ziele der Aktivisten hinnehmen müsse, sei gleichwohl festzustellen, dass es sich bei den vom Antragsgegner befürchteten Flughafenaktionen nicht um solche handele, bei denen gezielt besonders schutzwürdige Rechtsgüter Dritter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freizügigkeit) beeinträchtigt würden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Leipzig vom 22. August 2024

■ Verfassungsschutzrecht

Klage gegen Verfassungsschutzbericht in Thüringen erfolglos

Das Verwaltungsgericht Weimar hat mit Urteil vom 28. August 2024 eine Klage des AfD-Landesverbandes Thüringen gegen das Thüringer Amt für Verfassungsschutz abgewiesen, Az. 8 K 1272/23 We.

In dem Verfahren wendet sich die Klägerin gegen drei ausdrücklich bezeichnete Textteile im Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen für das Jahr 2021, den das Amt für Verfassungsschutz herausgegeben hat. In dem Bericht finden sich auf den Seiten 14 bis 25 unter der Überschrift "2. rechtsextremistische Parteien" verschiedene Ausführungen zu der Klägerin. Streitgegenstand sind Textteile auf den Seiten 15 und 16 aus dem Abschnitt „Islamfeindschaft: Verstöße gegen die Menschenwürde“, auf Seite 21 zu dem Abschnitt „Angriffe auf das Rechtsstaatsprinzip“ und auf den Seiten 21 und 22 zu dem Abschnitt „Geschichtsrevisionismus“. Die Klägerin begehrt die Unterlassung dieser Äußerungen.

Die 8. Kammer hält die Klage als allgemeine Leistungsklage für zulässig, aber nicht begründet. Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist der allgemeine öffentlichrechtliche Unterlassungsanspruch. Dieser setze voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen vorliege. Von einem solchen Eingriff in Rechte der Klägerin aus Art. 21 GG sei auszugehen. Dieser Eingriff sei allerdings gerechtfertigt, weil der Beklagte sich im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewege. Auch seien die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Äußerungen in Form

des Sachlichkeitsgebots gewahrt. So seien die mitgeteilten Tatsachen, hier die verwendeten wörtlichen Zitate, insgesamt zutreffend wiedergegeben worden. Die Interpretationen dieser Zitate überschritten nicht den sachlich gebotenen Rahmen und enthielten eine sachgerechte und vertretbare Würdigung der Zitate. Auch seien die Äußerungen im Hinblick auf das mit der Äußerung verfolgte sachliche Ziel im Verhältnis zu der Grundrechtsposition der Klägerin nicht unverhältnismäßig.

Die streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten fänden ihre Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz. Danach habe das Amt für Verfassungsschutz die Aufgabe, die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten über Bestrebungen und Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu unterrichten. Die Einordnung der Klägerin als „rechtsextremistische Partei“ im zweiten Abschnitt des Verfassungsschutzberichts greife die Klägerin nicht an.

In dem ersten streitgegenständlichen Text aus dem Kapitel „Islamfeindschaft: Verstöße gegen die Menschenwürde“ werde ein Facebook-Eintrag des Landessprechers der Klägerin Herrn Höcke zwar gekürzt, aber nach Auffassung des Gerichts in der Gedankenfolge sinngemäß wiedergegeben. Es sei auch vertretbar, dass die Zitate in diesem Kapitel gebracht würden. Das Kapitel thematisiere ausweislich der Einleitung im ersten Absatz neben der Islamfeindschaft auch den von der Klägerin vertretenen ethnisch-kulturellen Volksbegriff, der von dem Beklagten als Verstoß gegen die Menschenwürde gesehen werde. Dieser Volksbegriff werde in dem Facebook-Eintrag mit der Aussage, „dass nicht alle Kulturen miteinander kompatibel sind“, aufgegriffen. Nach Auffassung des Gerichts darf der Beklagte in diesem Verständnis eines Nebeneinanders von Kulturen einen Verstoß gegen die Menschenwürde sehen.

Der zweite streitgegenständliche Text, das Kapitel „Angriff auf das Rechtsstaatsprinzip“, verwendet Zitate des Landessprechers der Klägerin Herrn Möller aus einer Veröffentlichung im Internet. Auch diese Zitate seien zwar gekürzt, stammten aber aus einem zusammenhängenden Abschnitt der Internet-Veröffentlichung und gäben auch hier die Gedankenfolge sinngemäß wieder. Das Gericht hält es im oben genannten Sinn auch für vertretbar, wenn der Beklagte die Feststellung, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts „von der herrschenden politischen Mehrheit sorgfältig ausgewählt und eingesetzt“ würden, als Angriff auf das Rechtsstaatsprinzip bewerte. Denn das Wahlverfahren, wonach die 16 Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts jeweils zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt würden und für die Wahl eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei, soll gerade die politische Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter sichern und eine einseitige Auswahl durch bestehende politische Mehrheiten verhindern.

Der dritte streitgegenständliche Text aus dem Kapitel „Geschichtsrevisionismus“ gibt einen Facebook-Eintrag des Landessprechers der Klägerin Herrn Höcke vollständig wieder. Auch hier ist nach Auffassung des Gerichts die Interpretation des Beklagten, den Eintrag als geschichtsrevisionistisch zu bewerten, vertretbar. Als Geschichtsrevisionismus versteht das Gericht dabei den Versuch, ein wissenschaftlich, gesellschaftlich und politisch anerkanntes Geschichtsbild zu revidieren. Ausgehend davon, dass nach dem in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Sinne anerkannten Geschichtsbild zu den Toten der beiden Weltkriege auch und gerade die Opfer der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft und des Holocaust zählten, könne der Beklagte

einen Gedenktext anlässlich des Volkstrauertags, der in einer detaillierten Aufzählung der Toten diese Opfer nicht nenne, in einem Kapitel „Geschichtsrevisionismus“ als eines von mehreren Beispielen anführen. Schließlich falle auch die Abwägung zwischen den beteiligten Interessen zu Lasten der Klägerin aus. Das öffentliche Interesse an der durch den Verfassungsschutzbericht 2021 bezweckten Unterrichtung der Öffentlichkeit über Äußerungen der Klägerin bzw. von Vertretern der Klägerin als gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen habe ein sehr erhebliches Gewicht. Das Gewicht des Interesses der Klägerin an der Unterlassung der streitgegenständlichen Textteile sei demgegenüber geringer anzusetzen. Denn die Klägerin sei durch die Nennung der Textteile im Verfassungsschutzbericht nicht gehindert, die hier angeführten inhaltlichen Positionen mit den zitierten Formulierungen weiterhin auch öffentlich zu vertreten. Der bloßen Nennung im Verfassungsschutzbericht komme ein Verbotscharakter nicht zu. Der mit der Nennung allerdings verbundene Makel wiege gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit geringer.

Quelle: Pressemitteilung des VG Weimar Nr. 4/2024 vom 28. August 2024

■ Beamtenrecht

Tödlicher Wespenstich kann Dienstanfall sein

Verstirbt ein Lehrer mit Wespenallergie infolge eines Wespenstichs bei einem außerschulischen Arbeitstreffen, handelt es sich um einen Dienstanfall. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden und damit der klagenden Witwe implizit eine erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung zugesprochen, Az. VG 7 K 394/23.

Der Ehemann der Klägerin war verbeamteter Lehrer in Berlin. Am vorletzten Tag der Sommerferien nahm er an einem Präsenztage der Lehrkräfte in einem Ruder-Club teil, um schulische Themen zu bearbeiten. Er teilte zwei Kollegen mit, dass er gegen Wespenstiche allergisch sei, aber heute sein Notfallmedikament vergessen habe; sie sollten auf ihn aufpassen, er könne nach einem Stich eventuell ohnmächtig werden. Er wurde kurze Zeit später auf der Terrasse des Clubs beim Kaffeetrinken von einer Wespe gestochen und erlitt einen anaphylaktischen Schock, in dessen Folge er trotz Rettungsmaßnahmen der Kollegen und der herbeigerufenen Rettungskräfte noch vor Ort verstarb. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie lehnte eine Anerkennung des Vorfalls als Dienstanfall insbesondere deshalb ab, weil die Wespenallergie eine persönliche Anlage des Lehrers gewesen sei, so dass sich in seinem Tod keine spezifische Gefahr der Beamtentätigkeit realisiert habe.

Der dagegen gerichteten Klage hat die 7. Kammer stattgegeben. Der Wespenstich erfülle alle Voraussetzungen eines Dienstanfalls. Insbesondere sei die Anwesenheit des Lehrers auf der Terrasse des Ruder-Clubs dienstlich veranlasst gewesen, weil er nur wegen des dienstlichen Arbeitstreffens dort gewesen sei und das Begrüßen und Einweisen der Kollegen im wohlverstandenen Interesse des Dienstherrn liege. Ereignete sich der Unfall während der Dienstzeit am Dienort und damit im räumlichen Machtbereich des Dienstherrn, komme es nicht darauf an, ob die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, dienstlich geprägt sei. Denn bei der Dienstaufübung seien dienstliche und private Aspekte regelmäßig nicht streng zu trennen. Schließlich sei die Wespenallergie auch nicht als Vorschädigung einzustufen, die den Unfall als unwesentliche Ursache für den Tod erscheinen ließe. Anders als bei einer mechanischen Abnutzung wie etwa einer vorgeschädigten

Achillessehne, die jederzeit auch außerhalb des Dienstes reißen könnte, hänge die Reaktion auf einen Wespenstich von verschiedenen zufälligen Faktoren ab, wie etwa der Giftmenge und dem Ort des Stiches. Dass der Lehrer sein Notfall-Set vergessen habe, begründe allenfalls eine rechtlich irrelevante Nachlässigkeit. Denn es sei zweifelhaft, ob er dieses überhaupt noch hätte benutzen können, wenn sogar die schnell eingetroffenen professionellen Rettungskräfte sein Versterben nicht hätten verhindern können.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 26/2024 vom 10. September 2024

■ Umweltrecht

Andere Maßnahmen zur Kompensation von Windenergie-Anlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz erlaubt es, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nicht nur durch die Beseitigung vertikaler Strukturen zu ersetzen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 12. September 2024 entschieden, Az. BVerwG 7 C 3.23 und BVerwG 7 C 4.23.

Die Klägerinnen betreiben insgesamt fünf Windenergie-Anlagen in Brandenburg und wenden sich gegen Ersatzzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild. Die von ihnen vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen - namentlich der Abriss leerstehender Stallgebäude und die Anlage neuer Gehölz- bzw. Heckenpflanzungen - hat das beklagte Landesamt für Umwelt unter Berufung auf die Erlasslage in Brandenburg nicht als Ersatzmaßnahmen anerkannt. Hiernach können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergie-Anlagen (nur) durch einen Rückbau von mastartigen Beeinträchtigungen oder Hochbauten (Mindesthöhe 25 Meter) ersetzt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg blieben die Klagen erfolglos. Allenfalls solche Maßnahmen, die im Sinne einer Äquivalenz an den jeweiligen Eingriff heranreichten, kämen für eine Vollkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine Ersatzmaßnahme in Betracht. Das treffe letztlich im Wesentlichen allein auf einen Rückbau von Bauwerken zu, die wie eine Windenergieanlage im Raum wirksam seien. Auch eine Anerkennung der Maßnahmen als Teilkompensation hat das OVG abgelehnt.

Auf die Revisionen der Klägerinnen hin hat das BVerwG die Urteile des OVG aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Der vom OVG zugrunde gelegte rechtliche Maßstab geht über die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerwG hinaus. Hiernach genügt für den Ersatz von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seines Erholungswerts eine gleichwertige Herstellung der betroffenen Funktionen. Anders als bei Ausgleichsmaßnahmen ist eine gleichartige Herstellung nicht erforderlich. Dem werden bei Windenergie-Anlagen nicht von vornherein nur Ersatzmaßnahmen gerecht, die auf die Beseitigung vertikaler Strukturen zielen. Auch Maßnahmen, die auf anderem Wege Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder Erholungswert einer Landschaft in dem betroffenen Naturraum steigern, kommen zur Kompensation in Betracht.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 44/2024 vom 12. September 2024

■ Luftverkehrsrecht

Southwind-Airlines darf nicht fliegen

Die Antragstellerin, eine in der Türkei registrierte Aktiengesellschaft, erbringt seit April 2022 unter dem Namen „Southwind Airlines“ Personenbeförderungsleistungen im Luftverkehr. Dabei bot sie u.a. auch Linienflüge zwischen Deutschland und der Türkei an. Im März 2024 teilte die EU-Kommission den Mitgliedstaaten mit, finnische Behörden hätten ermittelt, dass wesentliche Eigentumsanteile nicht von türkischen Personen oder Unternehmen gehalten würden und die tatsächliche Kontrolle der Fluggesellschaft nicht von diesen ausgeübt werde. Tatsächlich werde die Airline von russischen Akteuren kontrolliert und benutzt, um die gegen Russland wegen des Überfalls auf die Ukraine verhängten EU-Sanktionen zu umgehen. Über die Mitteilung der EU-Kommission informierte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Antragstellerin mit einer E-Mail vom 28. März 2024. Die technische Umsetzung des Verbots übernahm die in Belgien ansässige Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt Eurocontrol.

Die Antragstellerin hat im April 2024 um vorläufigen Rechtsschutz gegen das Flugverbot nachgesucht, und zwar sowohl vor dem Verwaltungsgericht Berlin als auch vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG). Das EuG hat den gegen die EU-Kommission gerichteten Eilantrag mit Beschluss vom 6. August 2024 zurückgewiesen (T-213/24 R), weil diese nicht für das Flugverbot verantwortlich sei. Mit den Eilanträgen vor dem VG wendet sich die Antragstellerin gegen die E-Mail des Verkehrsministeriums und begehrt hilfsweise die vorläufige Feststellung, dass das Flugverbot nicht für sie gelte.

Die 4. Kammer hat mit Beschluss vom 4. September 2024 die Eilanträge als unzulässig zurückgewiesen, Az. VG 4 L 143/24.

Bei der E-Mail des Bundesministeriums vom 28. März 2024 handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt, der ein Flugverbot regelt, sondern um eine bloße Information über die Rechtsauffassung der EU-Kommission. Daher sei ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der hiergegen parallel erhobenen Klage nicht statthaft. Der Feststellungsantrag sei unzulässig, weil zwischen der Antragstellerin und dem BMDV kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis bestehe. Das BMDV selbst sei nicht an der Umsetzung der Norm gegenüber der Antragstellerin beteiligt. Vielmehr handele es sich bei dem Flugverbot um eine sog. selbstvollziehende („self-executing“) Norm, die unmittelbare Geltung beanspruche. Die praktische Umsetzung des Flugverbots obliege Eurocontrol als dem sog. Netzmanager. Diese Bewertung stelle keinen Verstoß gegen den Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes bei der Durchführung von Unionsrecht nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU dar. Denn die Antragstellerin könne gerichtlich gegen Eurocontrol in Belgien vorgehen. Die zentralisierte Kontrolle durch belgische Gerichte vermeide zudem das Risiko divergierender Urteile in unterschiedlichen Mitgliedstaaten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 25/2024 vom 9. September 2024

■ Kriegswaffenkontrollrecht

Kein Eilrechtsschutz gegen künftige Genehmigungen für Waffenlieferungen an Israel

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte es mit Beschlüssen vom 10. Juni 2024 abgelehnt, der Bundesregierung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Genehmigung von Waffenlie-

ferungen an Israel zu untersagen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat diese Entscheidung nunmehr mit Beschluss vom 8. August 2024 bestätigt und die gegen einen der drei erstinstanzlichen Beschlüsse eingelegte Beschwerde zurückgewiesen, Az. OVG 1 S 46/24.

Das VG hatte ausgeführt, der auf vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz gerichtete Antrag sei unzulässig, da sich nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit absehen lasse, welche Entscheidungen die Bundesregierung künftig treffen müsse und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sie ergingen. Es lasse sich nicht prognostizieren, dass die Bundesregierung Genehmigungen von Waffenlieferungen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erteilen werde. Dem hat sich der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts angeschlossen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 30/2024 vom 9. August 2024

■ Jugendhilferecht

Kein Schmerzensgeld vom Jugendamt nach Tod des Sohns

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 21. August 2024 die Klage der Mutter gegen den Landkreis auf Schmerzensgeld nach dem Tod des Sohnes abgelehnt, Az. 18 O 84/23.

Die Mutter eines verstorbenen Jugendlichen beehrte Schmerzensgeld vom Landkreis. Das Jugendamt hatte für ihren Sohn aufgrund psychischer Probleme Hilfebedarf festgestellt. Ihr Sohn wurde in eine Pflegefamilie im Ausland aufgenommen, wo ihm eine eins-zu-eins-Betreuung ermöglicht wurde. Er erreichte bessere Noten. Die Gabe von Psychopharmaka wurde eingestellt. Das Jugendamt entschied, dass der Sohn nach Deutschland zurückkehrt. Hiergegen eingelegte Rechtsmittel des Sohns blieben erfolglos. Nach der Rückkehr nach Deutschland fiel der Sohn durch erhebliche Selbstverletzungen, Straftaten und Drogenkonsum auf. Eine Wiederaufnahme in die Pflegefamilie im Ausland lehnte das Jugendamt ab. Der nunmehr 17-jährige Sohn verstarb nach der Einnahme von Drogen. Er litt unerkannt an einer seltenen Stoffwechselerkrankung.

Die 18. Kammer des LG begründete, dass das Jugendamt auf die krisenhaften Vorfälle reagiert und mit der Mutter und ihrem Sohn stetig die Möglichkeit weitergehender oder alternativer Hilfemaßnahmen erörtert habe. Es stehe nicht fest, ob der Sohn mangels Unterstützungsmaßnahmen aus dem Gefühl der Hilflosigkeit heraus in suizidaler Absicht eine Überdosis konsumieren wollte oder etwa vorwiegend aus Neugier mit harten Drogen experimentierte, die sein Körper infolge einer unerkannten seltenen Stoffwechselerkrankung nicht abbauen konnte. Auch sei dem Jugendamt kein Verschuldensvorwurf zu machen, denn die Beendigung der Maßnahme im Ausland und Versagung ihrer Wiederaufnahme sei durch das angerufene Verwaltungsgericht für rechtmäßig erklärt worden.

Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 21. August 2024

■ Sozialrecht

Auch bei Zufriedenheit der Patienten kein Honorar für falschen Psychotherapeuten

Ein Heilbehandler, der seine Zulassung als Psychotherapeut durch Vorlage gefälschter Abschlusszeugnisse erschlichen hat, hat keinen Anspruch auf ein Honorar für eine vertragsärztliche Leistung. Auf die Frage, ob er entsprechendes Fachwissen besessen hat oder seine Patienten mit ihm zufriedenen gewesen sind, kommt es nicht an. Das hat das Sozialge-

richt Berlin mit Urteil vom 19. Februar 2024 entschieden, Az. S 143 KR 853/22.

Der in Berlin wohnende Beklagte wurde im Jahr 2018 vom Amtsgericht Mannheim wegen Urkundenfälschung, Missbrauchs von Titeln und Betrugs verurteilt. Er hatte sich gegen Geld gefälschte Diplome über ein erfolgreiches Psychologiestudium, einen Dokortitel und den Abschluss von Fachprüfungen als Kinder- und Jugendpsychologe verschafft und damit die Zulassung zu einem Vertragsarztsitz als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut in Baden-Württemberg erlangt. In der Folge zahlte ihm die Kassenärztliche Vereinigung Honorare in Höhe von mehr als 110.000 EUR aus. Nach Bekanntwerden des Sachverhalts machte die Kassenärztliche Vereinigung einen Anspruch auf Rückforderung des Honorars geltend. In Höhe von 417 EUR trat sie diesen an die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Niedersachsen ab, welche daraufhin vom Beklagten Zahlung verlangte. Der Beklagte bestritt die Forderung jedoch. Aufgrund diverser Fortbildungen habe er breites Fachwissen besessen, zudem auch sehr eng mit einem Ärzteteam zusammengearbeitet. Nie habe es unzufriedene Patienten oder Beschwerden gegeben.

Mit ihrer im März 2022 bei dem Sozialgericht Berlin eingegangenen Klage begehrte die klagende Krankenkasse, dass ihre Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt werde. Zugleich klagte sie auf Feststellung, dass sich die Rückforderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung begründe.

Die 143. Kammer des SG Berlin hat der Klage stattgegeben. Der Beklagte habe auf das erlangte Honorar keinen Anspruch gehabt. Wie schon das Bundessozialgericht überzeugend dargelegt habe, sei die Erbringung ärztlicher Leistungen den Ärzten und Zahnärzten vorbehalten. Arzt in diesem Sinne sei nur der approbierte Heilbehandler. Sofern eine Person ohne diese Voraussetzungen die Behandlung durchgeführt habe, bestehe insgesamt kein Vergütungsanspruch. Die kassenärztliche Vereinigung habe die Vergütung im vorliegenden Fall also ohne Rechtsgrund geleistet, weshalb ihr ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten zugestanden habe.

Auf den Umstand, dass dem Beklagten ein Versorgungsauftrag erteilt worden war komme es ebenso wenig an wie darauf, ob die Menschen, die sich ihm als Patienten anvertraut hatten, zufrieden gewesen seien.

Der Beklagte habe auch vorsätzlich gehandelt, denn er habe gewusst, dass er ohne die durch gefälschte Urkunden erlangte Approbation bei der Kassenärztlichen Vereinigung keine Honorarforderung hätte anmelden können. Wäre es ihm tatsächlich nur darum gegangen, bedürftigen Menschen durch zugewandtes Hören und seelische und moralische Unterstützung zu helfen, hätte er diese Hilfe jederzeit ehrenamtlich bei einem Sozialverband anbieten können. Hätte er tatsächlich geglaubt, dass allein eine „gute Behandlung von kranken Menschen“ eine Honorarzahlung rechtfertige, wäre das aufwendige Täuschungsmanöver nicht nötig gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des SG Berlin vom 11. September 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 18. Medienrechtliche Gespräche Jena am 14. November 2024

Der Lehrstuhl Prof. Dr. Alexander an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Thüringer Landesmedienanstalt laden zu den 18. Medienrechtlichen Gesprächen am 14. No-

vember 2024 ein. Unter dem Thema „Identität, Identifizierbarkeit und Anonymität im Internet“ soll auf der Online-Tagung das Spannungsverhältnis vom Vorteil der Anonymität und dem Überschreiten rechtlicher Grenzen im Schutz der Anonymität untersucht werden. Die Teilnahme ist kostenfrei, um Anmeldung wird gebeten.

Information unter http://www.rewi.uni-jena.de/LS_Alexander.html

■ Werke von Verena Landau im Landgericht Leipzig

Der Verein Kunst & Justiz im Landgericht Leipzig e.V. lädt zur Ausstellung „Wie jede Utopie“ mit Malerei und Grafik von Verena Landau in die Räume des Landgerichts ein. Landau, in Düsseldorf geboren, lebt und arbeitet in Leipzig. Seit 2008 ist sie künstlerische Mitarbeiterin am Institut für Kunstpädagogik der Universität Leipzig. Sie hat Malerei und Grafik an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig bei Arno Rink und Neo Rauch studiert und dort ihr Diplom erhalten. Verena Landau gehört dem MalerinnenNetzWerk Berlin-Leipzig an und ist durch zahlreiche Ausstellungen bundesweit und international bekannt. Die Ausstellung ist bis zum 31. Januar 2025 montags bis freitags von 9-16 Uhr im Landgericht, Harkortstr. 9, in 04107 Leipzig zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Leipzig vom 10. September 2024

PERSONALIA

■ Thomas Schulz zum Direktor des Amtsgerichts Gardelegen ernannt

Thomas Schulz wurde 1966 in Nordrhein-Westfalen geboren und trat 1996 bei der Staatsanwaltschaft Stendal in den Dienst des Sachsen-Anhalts. 1998 wechselte er als Richter in den Bezirk des Landgerichts Stendal. 2000 wurde er als Richter auf Lebenszeit ernannt und durchlief 2005/2006 seine Erprobung bei dem Oberlandesgericht Naumburg. Vor seiner Ernennung zum Direktor des Amtsgerichts Gardelegen war er Leiter der Abteilung Strafsachen am Amtsgericht Stendal.

Quelle: Pressemitteilung des LG Stendal Nr. 14/2024 vom 21. August 2024

■ Thomas Meyer zum Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Potsdam befördert

Der 62-jährige Thomas Meyer schloss 1990 das Studium in Berlin als Diplombjurist ab und war 1991 bei Volkspolizei und Bundesgrenzschutz tätig, bevor er für das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg arbeitete. 1991 wechselte Meyer zur Staatsanwaltschaft Potsdam, wo er zunächst als Staatsanwaltschaftsassistent, dann als wissenschaftlicher Mitarbeiter und schließlich als Staatsanwalt in der Zweigstelle Neuruppin eingesetzt war. Er wurde an die Staatsanwaltschaften Bochum, Frankfurt (Oder) und die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg abgeordnet. 2003 wurde er zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ernannt. Seit 2018 war er bei der Staatsanwaltschaft Potsdam als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwaltes tätig. 2021 folgte eine Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg, wo er zum Leitenden Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwaltes ernannt wurde.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg vom 22. August 2024